

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XLVII. Jahrgang Nr. 6



Ausgegeben in Gifhorn am 30.06.2020

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>	
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>		
Bekanntmachung; Vorhaben Windpark Ehra-Lessien	351	
Bekanntmachung; Vorhaben Windpark Groß Oesingen	352	
Bekanntmachung; Genehmigung Windpark Boitzenhagen	355	
Bekanntmachung; Genehmigung Hähnchenmast Lüben	356	
Satzungsänderung des Beregnungs- verbandes Dedelstorf	358	
Verordnung über das Landschaftsschutz- gebiet „Erseae“	360	
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Gifhorn	369	
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2020	369	
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>		
STADT GIFHORN	Satzung über die Veränderungssperre zur örtlichen Bauvorschrift „Stadt Gifhorn - Südostbereich“	370
STADT WITTINGEN	Bekanntmachung; Bebauungsplan „Kita Schützenstraße“	372
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Osloß	Haushaltssatzung 2020	373

SAMTGEMEINDE BROME	Bekanntmachung; 50. Flächennutzungsplanänderung	375
Gemeinde Rühren	Haushaltssatzung 2020	376
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Bauernende Süd“, OT Weddersehl	378
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Satzung über den Erlass einer Veränderungs- sperre zum Bebauungsplan „Windpark-Seers- hausen“	379
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	1. Änderung der Straßenreinigungsgebühren- satzung	380
Gemeinde Adenbüttel	Jahresabschluss 2013	381
	Bebauungsplan der Innenentwicklung „In den Ackern II“ mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung	381
Gemeinde Rötgesbüttel	Jahresabschluss 2013	382
Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan „Am Spielberg“ mit örtlicher Bauvorschrift	382
SAMTGEMEINDE WESENDORF	- - -	

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- - -



## **A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES**

### **Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn**

AZ: 9.4/74.01-01.25

Die wpd Windpark Nr. 511 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen beabsichtigt, in der Gemarkung Ehra-Lessien (Flur 7, Flurstücke 34/1; 49/1; 51/1 und Flur 33, Flurstücke 4/1; 5/1; 17; 18; 47/1; 24; 25)) sechs Windkraftanlagen vom Typ Vestas V150 und V136 mit 166 m Nabenhöhe zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage soll nach ihrer Fertigstellung in Betrieb genommen werden.

Die vorgenannte Anlage bedarf der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Gemäß Nr. 8.1. a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVP ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung können

**vom 08.07.2020 – einschl. 19.08.2020**

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten und nur nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

#### **Landkreis Gifhorn**

Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12  
Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05371 82738

#### **Samtgemeinde Brome**

Bahnhofstraße 36, 38465 Brome  
ServiceCenter

Montag, Dienstag, Donnerstag 08.00 – 14.00 Uhr  
Mittwoch, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05833 84105

#### **Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen auf Grund der derzeit gelten Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie:**

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen bei den o. g. Auslegungsstellen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter den jeweiligen o. g. Telefonnummern erfolgen. So kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Zutritt nur durch eine Person, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln).

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Immissionsprognosen
- Standsicherheit
- Brandschutzkonzept
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Bekanntmachung einschließlich der vorgenannten Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 10 der 9. BImSchV wird insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Vollständigkeit sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der auszulegenden Unterlagen auf die in den Räumlichkeiten des Landkreises Gifhorn, der Samtgemeinde Brome sowie die auf dem zentralen UVP-Portal bereitgestellten Unterlagen verwiesen. Maßgeblich ist der Inhalt der dort ausgelegten Unterlagen (§ 8 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 08.07.2020 beginnt und mit **Ablauf des 20.09.2020** endet, schriftlich oder elektronisch ([immissionsschutz@gifhorn.de](mailto:immissionsschutz@gifhorn.de)) unter dem Kennwort „Einwendung WP Ehra-Lessien“ geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwendenden enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwendenden sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden im Rahmen eines Erörterungstermins besprochen. Der Termin hierzu wird rechtzeitig bekanntgegeben. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dieses ebenfalls rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Gifhorn, 18.06.2020

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

---

### **Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn**

AZ: 9.4/74.01-01.26

Die PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven beabsichtigt, in den Gemarkungen Zahrenholz (Flur 1, Flurstücke 58/2; 4/1), Steinhorst (Flur 7, Flurstücke 91/3; 87/1) und Groß Oesingen (Flur 10, Flurstück 19/5) acht Windkraftanlagen vom Typ Nordex N131/3.6 mit 84 m Nabenhöhe sowie eine Windkraftanlage vom Typ Nordex N131/3.6 mit 99 m Nabenhöhe zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage soll nach ihrer Fertigstellung in Betrieb genommen werden.

Die vorgenannte Anlage bedarf der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Gemäß Nr. 8.1. a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung können

**vom 08.07.2020 – einschl. 19.08.2020**

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten und nur nach telefonischer oder ggf. elektronischer Voranmeldung eingesehen werden:

**Landkreis Gifhorn**

Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12  
Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr  
Voranmeldung telefonisch: 05371 82738

**Samtgemeinde Hankensbüttel**

Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel

Montag, Dienstag 08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr  
Donnerstag 08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr  
Freitag 08.30 – 12.00 Uhr  
Voranmeldung telefonisch: 05832 8335  
per E-Mail: info@sg-hankensbuettel.de

**Samtgemeinde Lachendorf**

Rathaus Lachendorf – Zimmer 303  
Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf

Montag, Donnerstag 07.30 – 12.00 Uhr und 12.45 – 17.30 Uhr  
Dienstag, Freitag 07.30 – 12.00 Uhr  
Mittwoch 07.30 – 12.00 Uhr und 12.45 – 15.30 Uhr  
Voranmeldung telefonisch: 05145 970144

**Samtgemeinde Wesendorf**

Alte Heerstr. 20, 29392 Wesendorf

Montag, Dienstag, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr  
Voranmeldung telefonisch: 05376 89951

**Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen auf Grund der derzeit gelten Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie:**

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen bei den o. g. Auslegungsstellen nur nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung unter den jeweiligen o. g. Telefonnummern bzw. E-Mail-Adressen erfolgen. So kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Zutritt nur durch eine Person, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln).

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Immissionsprognosen
- Standsicherheit
- Brandschutzkonzept
- Artenschutzbeitrag

Die Bekanntmachung einschließlich der vorgenannten Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 10 der 9. BImSchV wird insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Vollständigkeit sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der auszulegenden Unterlagen auf die in den Räumlichkeiten des Landkreises Gifhorn, der Samtgemeinden Hankensbüttel, Lachendorf und Wesendorf sowie die auf dem zentralen UVP-Portal bereitgestellten Unterlagen verwiesen. Maßgeblich ist der Inhalt der dort ausgelegten Unterlagen (§ 8 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 08.07.2020 beginnt und mit **Ablauf des 20.09.2020** endet, schriftlich oder elektronisch ([immissionsschutz@gifhorn.de](mailto:immissionsschutz@gifhorn.de)) unter dem Kennwort „Einwendung WP Groß Oesingen“ geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwendenden enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwendenden sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden im Rahmen eines Erörterungstermins besprochen. Der Termin hierzu wird rechtzeitig bekanntgegeben. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dieses ebenfalls rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Gifhorn, 18.06.2020

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

---

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung (PNE AG, Cuxhaven)**

#### **Bekanntmachung des Landkreis Gifhorn vom 30.06.2020 – 9.4/74.01-01.22 –**

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zum Bundes Immissionsschutzgesetz – 9. BImSchV – vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Antrag der PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, auf Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

**vom 01.07.2020 bis zum 15.07.2020**

beim Landkreis Gifhorn, Abteilung 9.3 Abfallbewirtschaftung, Boden- und Immissionsschutz, Cardenap 2 – 4, 38518 Gifhorn unter Berücksichtigung der geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen und nur nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags  
donnerstags

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Telefonische Erreichbarkeit: 0 53 71 / 82 - 738

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**15.07.2020**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bekanntmachung sowie die Genehmigung sind auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

**I.**

1.

Hiermit wird der PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, auf den Antrag vom 25.10.2018 gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

**Windpark Boitzenhagen**

Standort

Gemarkung:		Boitzenhagen
WEA 01	Flur: 7	Flurstück 11/2
WEA 02	Flur: 7	Flurstück 275/6
WEA 03	Flur: 7	Flurstück 2/1
WEA 04	Flur: 7	Flurstück 3/1
WEA 05	Flur: 7	Flurstück 7/4
WEA 07	Flur: 7	Flurstück 29/1
Gemarkung:		Wiswedel
WEA 06	Flur: 2	Flurstück 1

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen (Sechs Anlagen vom Typ Vestas V136/3.6 mit 132m Nabenhöhe sowie eine Anlage vom Typ Vestas V126/3.45 mit 137m Nabenhöhe) mit einer Gesamthöhe von 200m.

3.

Die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Auflagen, Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise durchzuführen.

4.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

5.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

**II. – IV.**

Der Bescheid ist mit Nebenbestimmungen und Hinweisen, einer Begründung und Hinweisen zu den Kosten verbunden (hier nicht abgedruckt).

**V. (Rechtsbehelfsbelehrung)**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:  
landkreis@gifhorn.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingelegt werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de-mail.de

Gifhorn, 18.06.2020

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung  
(Lübener Geflügel KG, Lüben)**

**Bekanntmachung des Landkreis Gifhorn  
vom 30.06.2020 – 9.4/74.01-02.18 –**

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zum Bundes Immissionsschutzgesetz – 9. BImSchV – vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Antrag der Lübener Geflügel KG, Lüben 8, 29378 Wittingen, auf Errichtung und Betrieb von 2 Masthähnchenställen mit Nebenanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

**vom 01.07.2020 bis zum 15.07.2020**

beim Landkreis Gifhorn, Abteilung 9.3 Abfallbewirtschaftung, Boden- und Immissionsschutz, Cardenap 2 – 4, 38518 Gifhorn unter Berücksichtigung der geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen und nur nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags

donnerstags

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Telefonische Erreichbarkeit: 0 53 71 / 82 - 738

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**15.07.2020**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid wird gem. § 10 Abs. 8a BImSchG ferner auf der Internetseite des Landkreises Gifhorn [www.Gifhorn.de](http://www.Gifhorn.de) bekannt gemacht.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

**I.**

Hiermit wird auf den Antrag vom 05.12.2017 gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 7.1.3.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastgeflügel**

Standort: Lüben – 29378 Wittingen  
Gemarkung: Lüben  
Flur: 2  
Flurstück: 41/4

2. Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Masthähnchenställen mit je 42.000 Masthähnchenplätzen und Abluftreinigungsanlage, vier Futtermittelsilos, eines ASL-Tanks und einer Abwasserauffanggrube.
3. Die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Auflagen, Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise durchzuführen.
4. Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.
5. Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

**II. – IV.**

Der Bescheid ist mit Nebenbestimmungen und Hinweisen, einer Begründung und Hinweisen zu den Kosten verbunden (hier nicht abgedruckt).

**V. (Rechtsbehelfsbelehrung)**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:  
landkreis@gifhorn.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingelegt werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de-mail.de

Gifhorn, 18.06.2020

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

---

## **Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Dedelstorf**

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Dedelstorf am 09.03.2020 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Änderung der Satzung vom 07.02.1996 bekannt gemacht:

Folgende Beregnungsordnung wird als Bestandteil der Satzung angefügt:

„Beregnungsordnung

des

Beregnungsverbandes Dedelstorf“

Vorbemerkung

Die Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Beregnungsverbandes Dedelstorf ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG), dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), der Satzung des Verbandes und dem vom Landkreis Gifhorn unter dem Az: 6630-01-1632 am 20.06.2018 erteilten Erlaubnisbescheid zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung.

Zum Erlaubnisbescheid wurde dem Beregnungsverband Dedelstorf für einen Zehnjahreszeitraum eine Verbandsquote von 14,5 Mio m<sup>3</sup> zugeteilt, wobei maximal 2.090.714 m<sup>3</sup>/Jahr verregnet werden dürfen.

### **§ 1**

#### **Wasserentnahmemengen und -messung**

- I. Der Vorstand entscheidet über die Nutzung der Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung im Verbandsgebiet durch Verteilung von Befugnissen.
- II. Jedes Verbandsmitglied erhält die Befugnis, auf beitragspflichtigen, selbstbewirtschafteten, landwirtschaftlichen Nutzflächen, die vom Vorstand des Verbandes zugewiesenen Wassermengen zu verregnen.
- III. Der Vorstand erteilt jedem Mitglied, jeweils für einen Zehnjahreszeitraum mit jährlicher Höchstmengenbegrenzung, die Befugnis der wasserrechtlichen Erlaubnis des Verbandes in Anlehnung des von ihm im Referenzzeitraum gemeldeten Verbrauchs.  
Referenzzeitraum ist der Zeitraum der Jahre 1992 bis 2000.  
Voraussetzung der Befugnis ist, dass mindestens die gleiche landwirtschaftliche Nutzflächengröße (in ha) wie im Referenzzeitraum bewirtschaftet und beregnet wird.
- IV. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen des Größenumfanges der selbstbewirtschafteten oder verpachteten und beregneten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit der Abgabe der Jahreswassermeldung dem Vorstand mitzuteilen. Die Jahresmeldung ist bis zum 30.12. beim Vorstand einzureichen.
- V. Kommt ein Mitglied der Verpflichtung zur Jahresmeldung der Wasserverbräuche und Größe (in ha) der selbstbewirtschafteten oder verpachteten und beregneten Flächen nicht nach, wird die zugeteilte Befugnis zur Nutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Verbandes für das kommende Jahr eingezogen.
- VI. Über verbleibende Wassermengen, die nach den Punkten I bis VI nicht zur Nutzung der Erlaubnis des Verbandes zugeteilt werden, entscheidet der Vorstand wie folgt:  
100 Prozent der nicht zugeteilten Wassermenge des Referenzzeitraumes verbleiben als Verbandsreserve für außergewöhnliche Ereignisse, wie z. B. besonders trockene Jahre. Hierüber entscheidet der Vorstand.



## § 2

### **Berechnungsflächen und Übertragung der Befugnisse**

1. Änderungen in der Bewirtschaftung von dem Verband angehörenden Berechnungsflächen (z.B.: Verpachtung, Zupachtung) sind vom Beregner dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Erlaubnis und die Berechnungsordnung einhalten.  
Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.
3. Bei der Rückgabe von Pachtflächen hat der Pächter die der Fläche entsprechende Befugnis dem Verband zurückzugeben.  
Diese errechnet sich nach dem Quotienten der Fläche und der Berechnungsmenge im Referenzzeitraum.
4. Werden bisher berechnete Flächen von einem Verbandsmitglied neu gepachtet, ist diesem die §2 Ziffer3 errechnete Befugnis zur Nutzung der Wassererlaubnis des Verbandes zuzuteilen, soweit zwischen den bisherigen Bewirtschaftern und Beregnern und dem jeweiligen Nachfolger keine Einigung über den Verbleib der bisherigen Befugnis erzielt wird.
5. Die Verbandsmitglieder und deren Pächter verpflichten sich, dem Vorstand des Berechnungsverbandes auf Verlangen die Auszüge aus dem Hofkataster für die im Berechnungsverband liegenden Flächen ihres Betriebes vorzulegen.

## § 3

Es werden Ordnungsgelder in folgender Höhe festgesetzt:

- Unsachgemäßer Aufbau und Betrieb des Berechnungsgerätes: 50 Euro
- Unsachgemäße Unterhaltung von einzelnen Hydranten: 50 Euro
- Vorsätzliche oder grob fahrlässige Wasserentnahme ohne oder mit defektem Zähler und unsachgemäßem Einbau der Wasserzähler: 250 Euro
- Verspätete Abgaben der Wassermengen: 100 Euro
- Bei fehlendem SEPA-Lastschriftmandat pro nötiger Rechnungsstellung: 30 Euro

Das Ordnungsgeld fällt an den Verband. Das Zahlen des Ordnungsgeldes entbindet nicht von der Pflicht Versäumnisse nachzuholen. Der Vorstand kann den Verstoß der Aufsichtsbehörde mitteilen. Wenn durch das Verhalten eines Mitgliedes der Verband belastet wird, sei es, dass dem Verband durch die Aufsichtsbehörde ein Ordnungsgeld auferlegt oder das Wasserrecht gekürzt wird, so werden diese Zwangsmaßnahmen auf das verursachende Mitglied umgelegt.

## § 4

### Verabschiedung/Inkrafttreten

Diese Beregnungsordnung ist von der Verbandsversammlung am 9.3.2020 in Langwedel beschlossen worden.

Sie tritt mit Wirkung zum 10.03.2020 in Kraft.

Uwe Rodewald  
Vorsitzender des Beregnungsverbandes

Dirk Götze  
Stellvertr. Vorsitzender

Rainhard Cohrs  
Schriftführer

Gifhorn, den 03.06.20

Landkreis Gifhorn  
Im Auftrage

Nietner

---

### **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Erseae“ in der Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn und den Gemeinden Edemissen und Wendeburg, Landkreis Peine vom 16.04.2020**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 19 und 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn verordnet:

## **§ 1 Landschaftsschutzgebiet**

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Erseae“ erklärt. Gleichzeitig tritt die Änderungsverordnung für die Landschaftsschutzgebiete vom 16.12.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 1 vom 04.01.1993) in der z. Zt. gültigen Fassung außer Kraft, soweit sie sich auf das LSG PE 13 „Erseae“ bezieht.

(2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“ und ist Teil der naturräumlichen Einheit „Burgdorfer-Peiner-Geestplatten“ nördlich des Mittellandkanals. Es befindet sich im Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Meinersen, Gemarkung Ohof und im Landkreis Peine in der Gemeinde Wendeburg, Gemarkungen Rüper, Wendeburg und Wense, und der Gemeinde Edemissen, Gemarkungen Wipshausen, Voigholz-Ahlemissen, Alvesse, Rietze, Eickenrode und Plockhorst.

(3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen<sup>1</sup>. Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2)<sup>2</sup>. Sie verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Meinersen und dem Landkreis Gifhorn – Untere

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 385 dieses Amtsblattes

<sup>2</sup> abgedruckt auf den Seiten 386 - 395 dieses Amtsblattes

Naturschutzbehörde – sowie bei der Gemeinde Edemissen, der Gemeinde Wendeburg und dem Landkreis Peine – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das LSG umfasst die Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiete 459 „Erse“ (DE 3427-331) und 414 „Kammolch-Biotop Plockhorst“ (DE 3527-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193). In den Karten sind die Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie mit einer Linksschraffur gekennzeichnet.

(5) Das LSG hat insgesamt eine Größe von ca. 730 ha. Davon liegen ca. 728 ha in den Gemeinden Edemissen und Wendeburg (Landkreis Peine) und ca. 2 ha in der Samtgemeinde Meinersen (Landkreis Gifhorn).

Die FFH-Gebiete haben eine Gesamtgröße von ca. 58 ha (<8 % der Gesamtfläche). Diese verteilt sich mit ca. 40 ha auf das „Kammolch-Biotop Plockhorst“ und mit ca. 18 ha auf die „Erse“ (davon ca. 2 ha im Landkreis Gifhorn).

Das FFH-Gebiet „Erse“ beschreibt den Flussverlauf der Erse mit einem Puffer von 25 m beiderseits der Flussmitte.

## **§ 2 Gebietscharakter und Schutzzweck**

### (1) Gebietscharakter

Das LSG verläuft im Süden entlang des Schneegrabens bis zur Mündung in die Erse. Von dort an befindet sich die Erse in ihrem gesamten Verlauf durch den Landkreis Peine im LSG PE 013.

Für das Gebiet sind insbesondere seine miteinander im Verbund stehenden Grünlandflächen (Wiesen und Weiden) unterschiedlicher Nutzungsintensität mit ihrer typischen Tier- und Pflanzenwelt charakteristisch. Insbesondere im Überschwemmungsbereich der Erse und des Schneegrabens befinden sich verschiedene, feuchtigkeitsabhängige Biotoptypen. Dabei handelt es sich vor allem um Auenwälder und Nasswiesen – hier sind besonders die Bereiche um die Ortschaften Wipshausen, Wense und Rüper hervorzuheben – sowie Röhrichtflächen und Seggenrieder. Auf die gesamte Fläche des LSG verteilt befindet sich zudem eine Vielfalt an unterschiedlichen, teilweise besonderen und schützenswerten Biotoptypen wie z. B. Sandtrockenrasen, Sumpfwälder, Erlen-Bruchwälder und naturnahe Stillgewässer.

Der Nordwesten des Gebiets umfasst mit den dort vorhandenen Teichen und den angrenzenden Wiesen und Weiden sowie den Nadel- und Laubwaldflächen ein bedeutendes Vorkommen des Kammolches (*Triturus cristatus*).

### (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist

- 1) die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzbarkeit der Naturgüter,
- 2) die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft,
- 3) die Erhaltung der Funktion der Landschaft als Erholungsraum,
- 4) der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

- (3) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist
- 1) der Erhalt der typischen, besonders im nördlichen Teilraum kleinstrukturierten, gekammerten Niederungslandschaft, geprägt durch Wiesen- und Weidenutzung unterschiedlicher Nutzungsintensität, durch Röhrichte und Großseggenrieder im Bereich der südlichen Schneeegrabenniederung, durch gliedernde, standortgemäße Gehölze (Eichen, Kopfweiden, Birken, Erlen), durch Wäldchen bodensaurer und z. T. feuchter bis nasser Standorte und durch einzelne Senken und Tümpel. Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung als Wiesenvogelbrutgebiet, unter anderem für den Kiebitz.
  - 2) der Erhalt dieser Nutzungsstrukturen aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, den Bodenschutz sowie für einen funktionsfähigen Wasserhaushalt,
  - 3) der Erhalt des Fließgewässers Erse mit seiner besonders im nördlichen Teil naturnahen bis bedingt naturnahen Fließgewässerstruktur,
  - 4) die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der als Acker genutzten Teilflächen und der weniger naturnahen/naturfernen, durch Nadelhölzer geprägten Waldbereiche zwischen den Ortschaften Eickenrode und Rietze, welche zusammen dem Rotmilan (*Milvus milvus*) als Brut- und Nahrungshabitat dienen,
  - 5) die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Gewässerstruktur und -güte der Fließgewässer Erse und Schneeegraben, sowie der Stillgewässer mit den darin vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften. In den Stillgewässern im nördlichen Teil des LSG kommen z.B. die nach BNatSchG besonders geschützten Arten Kammolch (*Triturus cristatus*) und Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) vor,
  - 6) der Erhalt im LSG vorkommender gefährdeter Pflanzenarten der Roten Liste in Niedersachsen wie beispielsweise Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*), Flügel-Braunwurz (*Scrophularia umbrosa*) und Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*).
- (4) Die Fläche des LSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten in den FFH-Gebieten 414 „Kammolch-Biotop Plockhorst“ und 459 „Erse“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (5) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist zusätzlich zu Abs. 3 das Erreichen und die Sicherung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete im LSG.
- 1) Erhaltungsziel des FFH-Gebietes Nr. 414 „Kammolch-Biotop Plockhorst“ im LSG ist die Sicherung und das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Tierart nach Anhang II FFH-Richtlinie
- Kammolch** (*Triturus cristatus*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern, ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten, u.a. Schilfröhricht, Grauweiden-Gebüsche, Gehölze und Grünland mit Hecken.
1. der sonstigen im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen
- Die Eichenwälder, welche den LRT 9190 alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche darstellen, sind zu erhalten und zu entwickeln.

- 2) Erhaltungsziel des FFH-Gebietes Nr. 459 „Erse“ im LSG ist die Sicherung und das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands, insbesondere des prioritären Lebensraumtyps

**91E0\* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide** als naturnahe, strukturreiche, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder bzw. Erlen-Weiden-Wälder aller Altersstufen auf Auenstandorten mit intaktem Wasserhaushalt entlang der Erse, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie besonderen Strukturen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Fischotter (*Lutra lutra*).

1. insbesondere des übrigen Lebensraumtyps

**3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation** als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie an besonnten Stellen gut entwickelter Wasservegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*).

2. der sonstigen im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen

Die krautigen Ufersäume des Fließgewässers, welche als halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF) bzw. nitrophiler Staudensaum (UHN) in der Basiserfassung kartiert worden sind, sollen zum Lebensraumtyp 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (Anhang I FFH-Richtlinie) entwickelt werden.

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH- Richtlinie).

- a) **Fischotter** (*Lutra lutra*) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population im Allereinzugsgebiet durch die großflächige Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen. Ziel ist insbesondere eine natürliche Gewässerdynamik, strukturreiche Gewässer und Gewässerrandbereiche mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten sowie Ruhe- und Schlafplätzen, hoher Fischreichtum, störungsarme Niederungsbereiche, gewässerbegleitende Auenwälder und Ufergehölze der Weichholzaue in naturnaher Ausprägung, eine hohe Gewässergüte sowie die barrierefreie Wandermöglichkeit des Fischotters entlang des Fließgewässers im Sinne des Biotopverbunds.
- b) **Grüne Flussjungfer** (*Ophiogomphus cecilia*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Sicherung und Entwicklung des strukturreichen, teilweise beschatteten, durchgängigen, unbegradigten und sauerstoffreichen Fließgewässers der Erse mit sandig kiesigem Substrat (Gewässergüte II und besser) mit stabiler Gewässersohle, strömungsberuhigten und Flachwasser-Bereichen als Lebensraum der Libellen-Larven und Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier.

### § 3 Verbote

(1) Im LSG ist es verboten Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Schutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen.

(2) Soweit § 4 Freistellungen und § 5 Erlaubnisvorbehalte keine anderen Regelungen enthalten, ist es verboten:

- 1) Dauergrünland auf feuchten bis nassen, grundwassernahen oder stauwasserbeeinflussten, bzw. moorigen Standorten umzubrechen oder in eine Nutzung anderer Art zu nehmen oder durch Gräben und Drainagen in seinem Wasserhaushalt zu verändern,
- 2) außerhalb des Waldes stehende Gehölze aller Art, wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, gewässerbegleitende Gehölze, Hecken, Gebüsche und Feldgehölze zu roden oder anderweitig zu beseitigen oder zu schädigen.

Zulässig bleiben:

1. Rückschnitte von Sträuchern und Aufastungen von Bäumen zur Erhaltung des erforderlichen Lichtraumprofils an Straßen und Wegen, der Schutzzone an Leitungen und an Betriebsanlagen der Deutschen Bahn sowie zur Erhaltung des Zuganges zu Fernmeldeanlagen für Störungs- und Unterhaltungsarbeiten,
  2. fachgerechte Pflegerückschnitte von Gehölzen zur Sicherung ihrer Funktionen,
  3. der Rückschnitt von Ufergehölzen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Fließgewässern unbedingt erforderlich ist.
- 3) Wald zu roden oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
  - 4) Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes mit nicht landschaftsgerechten Arten durchzuführen,
  - 5) invasive und gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten einzubringen oder auszusetzen,
  - 6) Gärten einzurichten sowie erwerbsgärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen außerhalb von Ackerflächen anzulegen,
  - 7) die Bodengestalt zu verändern, wie z. B. durch Aufschüttungen, Verfüllung von Bodensenken, Abgrabungen, Bohrungen und sonstige Bodenbewegungen, die außerhalb des Rahmens der regelmäßigen gärtnerischen oder ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodenbearbeitung liegen,
  - 8) Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z.B. Quellen, Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Nassstellen außerhalb von Ackerflächen, Röhrichte, Sümpfe, Moore, Bäche und Gräben zu beseitigen, zu verändern oder neu anzulegen.

Ausgenommen ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Fließgewässern, wobei auf Ufergehölze besondere Rücksicht zu nehmen ist.

Zulässig bleiben ferner Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Nutzung, Pflege und Erhaltung rechtmäßig betriebener künstlicher Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung dienen.

- 9) besondere Lebens- und Zufluchtsstätten von Pflanzen und Tieren ( wie z. B. Heiden, Magerrasen, Trockenrasen, Waldmäntel, Röhrichte) sowie Findlinge, Felsen und Erdfälle zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
- 10) Müll, Schutt, Schrott, Abraum und sonstige Abfälle wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,

Zulässig bleibt die Aufbringung von Klärschlamm entsprechend der hierzu ergangenen Rechtsvorschriften.

- 11) bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsflächen, ortsfeste Kabel-, Draht- und Rohrleitungen, Zäune, Werbeanlagen, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze) zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,

Ausgenommen ist der Bau von untergeordneten im Landschaftsbild nicht störenden Bauwerken, wie z. B.

1. landschaftsangepassten Weideschuppen, Weidezäunen und Forstschutzzäunen ortsüblicher Bauart,
2. Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung und zum Betreiben zulässig errichteter Fischteiche.

- 12) vorhandene Wege durch wasserundurchlässige Decken zu befestigen,

- 13) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Jagd und Fischerei erforderlich ist,

- 14) die Ruhe und den Naturgenuss durch unnötigen Lärm zu stören, z. B. durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge oder motorsportliche Veranstaltungen; sonstige öffentliche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung,

Davon freigestellt sind Veranstaltungen von anerkannten Naturschutzverbänden, soweit diese Veranstaltungen mit den sonstigen Bestimmungen nach den § 3, 5 und 8 dieser Verordnung im Einklang stehen.

- 15) außerhalb von Hausgrundstücken und von anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu baden, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen.
- 16) Reusen oder Fallen einzusetzen, die eine Gefahr für Fischotter und seine Jungtiere darstellen können.

(3) In den FFH-Gebieten sind über die Absätze 1 und 2 hinaus alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete und den für die Erhaltungsziele oder den besonderen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.

(4) Bezogen auf Absatz 3 werden in den beiden im LSG vorkommenden FFH-Gebieten über die Handlungen des Abs. 2 hinaus folgende Handlungen untersagt:

- 1) Pflanzenschutz- und Düngemittel in einem Abstand von weniger als 10 m zu den Böschungsoberkanten der Teiche und Gewässer anzuwenden,
- 2) Erdsilos und Feldmieten anzulegen,
- 3) Schnittgut, Erntereste oder sonstige Abfälle in das Gewässerbett einzubringen,
- 4) die Wasserqualität durch Einleitungen aller Art zu verschlechtern,

- 5) eine beidseitige Ufermahd vorzunehmen,
- 6) Feuer zu entzünden und zu unterhalten.

(5) Um den Schutz des Lebensraumtyp 91E0\* (Auenwälder mit Erle, Esche und Weide) im FFH-Gebiet Nr. 459 „Erse“ zu gewährleisten, sind dort in diesem Lebensraumtyp folgend genannte Maßnahmen und Tätigkeiten verboten:

- 1) einen Kahlschlag durchzuführen,
- 2) das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien (Rückegassen), ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- 3) auch außerhalb eines Abstandes von 10 m zu den Böschungsoberkanten der Teiche und Gewässer die Flächen zu düngen,
- 4) auch außerhalb eines Abstandes von 10 m zu den Böschungsoberkanten der Teiche und Gewässer Pflanzenschutzmittel flächig einzusetzen,
- 5) beim Holzeinschlag und bei der Pflege,
  - a. den Altholzanteil (Vergleiche Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 (27a/22002 07) „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“) auf weniger als 20 % der Lebensraumtypenfläche pro Eigentümerin oder Eigentümer zu reduzieren,
  - b. je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche weniger als drei lebende, markierte Habitatbäume bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
  - c. je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche weniger als zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen.
- 6) bei künstlicher Verjüngung, andere als lebensraumtypische Hauptbaumarten auf mehr als 20 % der Verjüngungsfläche zu verwenden.

(6) Zusätzlich werden in dem FFH-Gebiet Nr. 414 „Kammolch-Biotop Plockhorst“ folgende Handlungen verboten:

- 1) an Teichen und Gewässern aktive Fischbesatzmaßnahmen durchzuführen,
- 2) Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie Kalkungen in einem Puffer von 20 m Breite um die Teiche und Gewässer auszubringen.

#### **§ 4 Freistellungen**

(1) Von den Verboten des § 3 sind freigestellt:

- 1) Maßnahmen aufgrund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen,
- 2) Maßnahmen, die zur Durchführung von militärischen Übungen und Manövern erforderlich sind,
- 3) nach § 15 NAGBNatSchG im Einzelfall (in Zusammenarbeit mit den Eigentümern) angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.



(2) Bestehende Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte werden entsprechend § 43 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht aufgehoben.

## **§ 5 Erlaubnisvorbehalte**

(1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:

- 1) der Umbruch von Dauergrünland trockener bis frischer Standorte,
- 2) die Anlage von Weihnachtsbaum- und erwerbsgärtnerischen Kulturen auf Ackerflächen,
- 3) die Durchführung von organisierten öffentlichen Veranstaltungen,

(2) Im FFH-Gebiet Nr. 459 „Erse“ unterliegen die Entnahme von Wasserpflanzen über eine Stromstrichmahd auf 1/3 der Gewässerbreite hinaus sowie Grundräumungen des Gewässerbetts der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

(3) Im Lebensraumtyp 91E0\* (Auenwälder mit Erle, Esche Weide) im FFH-Gebiet Nr. 459 „Erse“ unterliegen folgend genannte Handlungen und Maßnahmen einem Erlaubnisvorbehalt:

1. die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen, in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
2. die Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird. Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
3. die Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird,
4. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird.

Freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter.

(4) Die Erlaubnis ist auf Antrag durch die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme den Charakter des Schutzgebietes nicht verändert und sich mit dem Schutzzweck und dem Gebietscharakter nach § 2 dieser Verordnung vereinbaren lässt. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(5) Bei Projekten, die die FFH-Gebiete betreffen, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG vorliegen.

## **§ 6 Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(3) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

(1) Die zuständige Naturschutzbehörde ist berechtigt,

- 1) zur Kennzeichnung der Grenzen des LSG die gesetzlich vorgesehenen Schilder, in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufzustellen und
- 2) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile durchzuführen,
  1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellt sind,
  2. die dazu dienen, neu auftretende Tiere und Pflanzen invasiver Arten zu beseitigen oder deren Ausbreitung zu verhindern.

(2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8 Gesetzlich geschützte Biotope**

Für die im Geltungsbereich liegenden gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG gelten neben den Verboten des § 3 dieser Verordnung auch die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen, gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt oder Handlungen nach § 5 dieser Verordnung ohne erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Änderungsverordnung für Landschaftsschutzgebiete vom 16.12.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 1 vom 04.01.1993) in der z. Zt. gültigen Fassung außer Kraft, soweit sie sich auf das LSG PE 13 „Erseae“ bezieht.

Peine, den 16.04.2020

Landkreis Peine

Einhaus

Landrat

---

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Gifhorn vom 26.04.2017**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds.GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 26.10.2016 (Nds. GVBl. Nr. 15/2016 S. 226), erlässt der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Gifhorn vom 26.04.2017.

### **Artikel 1**

(1) § 4 Abs. 1 b erhält folgende Fassung:

b) im Sekundarbereich I bis zu 60 Min. in eine Richtung

(2) § 4 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

### **Artikel 2**

§ 7 Abs. 1 – 3 wird ersatzlos gestrichen.

### **Artikel 3**

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Gifhorn, den 23.06.2020

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel

Landrat

---

## **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2020 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (AFB) bei Bienen zur Ergänzung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 01/2020 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen**

Diese Allgemeinverfügung wurde am 26.06.2020 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

## **B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

### **Satzungsbeschluss über eine Veränderungssperre nach § 84 (4) Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i. V. m. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Gifhorn beschließt folgende Satzung:

#### **Satzung der Stadt Gifhorn vom 15.06.2020 über die Veränderungssperre zur Örtlichen Bauvorschrift „Stadt Gifhorn – Südostbereich“**

Der Rat der Stadt Gifhorn hat aufgrund von § 84 (4) NBauO i. V. m. §§ 14 (1) und 16 (1) (BauGB) diese Veränderungssperre in seiner Sitzung am 15.06.2020 als Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zu sichernde Planung**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Gifhorn hat am 07.06.2018 den Beschluss zur Aufstellung der Örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn – Südostbereich“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn – Südostbereich“. Der Geltungsbereich ist in der Anlage<sup>3</sup> dargestellt.

#### **§ 3**

##### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (vgl. § 14 (1) Nr. 1 BauGB),
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (vgl. § 14 (1) Nr. 2 BauGB).
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 396 dieses Amtsblattes

**§ 4**

**Inkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Rechtskraft der Örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn – Südostbereich“, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, außer Kraft.

Die Bekanntmachung ist entsprechend den Bestimmungen des § 16 BauGB vorzunehmen.

Gifhorn, den 17.06.2020

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist. Etwaige Einwendungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend zu machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus gilt, so ist den Betroffenen gemäß § 18 Abs. 1 BauGB für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung nach Abschnitt 2, Teil 5 BauGB sowie nach § 121 BauGB in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Die Veränderungssperre kann unter der Internetadresse <https://www.stadt-gifhorn.de> abgerufen und eingesehen werden.

Gifhorn, 18.06.2020

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wittingen**

### **Bebauungsplan "Kita Schützenstraße", Stadt Wittingen, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren nach 13a**

Der Rat der Stadt Wittingen hat am 25.06.2020 den Bebauungsplan der Innenentwicklung "Kita Schützenstraße" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung im Rathaus der Stadt Wittingen, Zimmer-Nr. 204, Bahnhofsstr. 35, 29378 Wittingen zur Einsicht aus.

Darüber hinaus sind die Unterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Wittingen abrufbar: [http://www.wittingen.eu/136\\_Bauleitplanung.html](http://www.wittingen.eu/136_Bauleitplanung.html)

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>4</sup>

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, 26.06.2020

Ritter  
Bürgermeister

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 397 dieses Amtsblattes

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Osloß in der Sitzung am 26.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.080.700 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.044.000 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.070.700 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.975.500 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	262.500 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	342.500 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |   |                                       |                |
|---|---------------------------------------|----------------|
| - | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 2.333.200 EURO |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.318.000 EURO |

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EURO festgesetzt.

## § 5

**Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:**

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | Grundsteuer   |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 355 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer  | 360 v. H. |

## § 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Osloß, den 26.02.2020

Passeier  
Bürgermeister



II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.06.2020 unter dem AZ.: 111-09-02/4-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07. bis einschl. 09.07.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Osloß, 24.06.2020

Passeier  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

#### **50. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Brome**

Die am 26.09.2019 vom Rat der Samtgemeinde Brome beschlossene 50. Flächennutzungsplanänderung ist am 21.11.2019 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 14.05.2020, Az.: 8/6121-02/40/50 die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Brome, ServiceCenter, Bahnhofstr. 36, 38465 Brome zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 50. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 50. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus anliegenden Gebietsabgrenzungen.<sup>5</sup>

Ergänzend wird gemäß § 6 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter [www.samtgemeinde-brome.de](http://www.samtgemeinde-brome.de)>Samtgemeinde>Bauleitplanverfahren in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Brome geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

---

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 398 dieses Amtsblattes

Die 50. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Brome, den 08.06.2020

(L. S.)

Peckmann

Samtgemeindebürgermeisterin

---

I.

## **Haushaltssatzung**

### **der Gemeinde Rühren für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 11.03.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.193.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	5.174.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.977.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.875.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	200.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.242.000,00 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	38.400,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.177.500,00 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.155.800,00 €

## **§ 2**

### **Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## **§ 3**

### **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4**

### **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 832.000 € festgesetzt.

## **§ 5**

### **Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

#### **1. Grundsteuer**

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe **270 v.H.**  
(Grundsteuer A)

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **350 v.H.**

#### **2. Gewerbesteuer**

**350 v.H.**

## **§ 6**

### **Wertgrenzen für Wesentlichkeit, Erheblichkeit, weitere Vorschriften**

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 5.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 GemHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Rühen, den 20.05.2020

Gemeinde Rühen

Jordan

1. stellv. Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07.2020 bis einschl. 09.07.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Rühen, den 23.06.2020

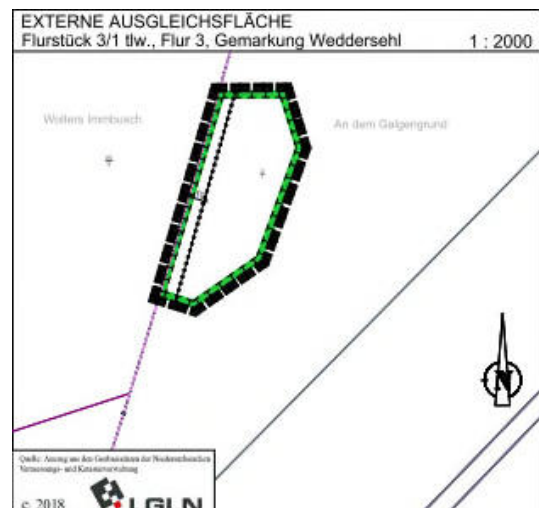
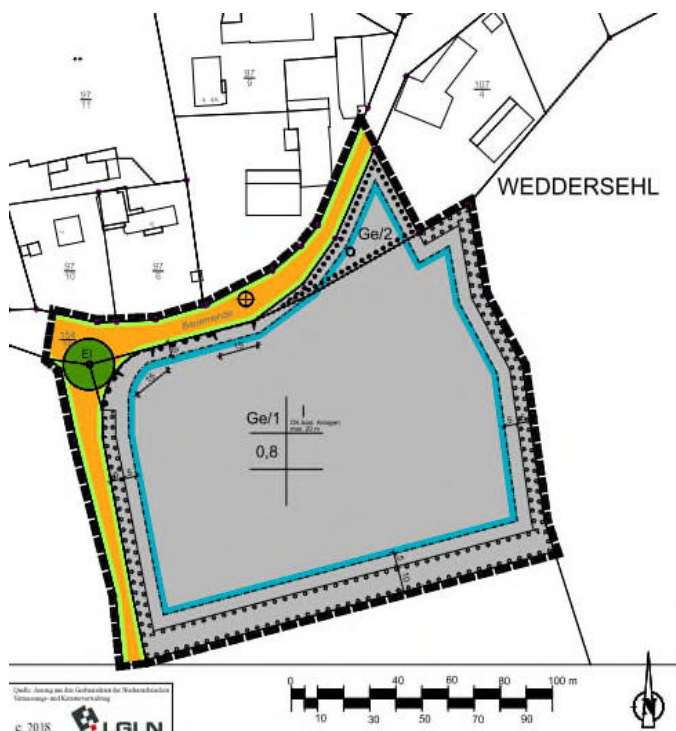
Urban  
Bürgermeister

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### DER GEMEINDE DEDELSTORF

#### Bekanntmachung des Bebauungsplans „Bauernende Süd“ im Ortsteil Weddersehl gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Dedelstorf hat in seiner Sitzung am 18.05.2020 den Bebauungsplan „Bauernende Süd“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem Planausschnitt zu entnehmen (unterbrochene Linie, Verkleinerung der ALK).



Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Bauernende Süd“ im Ortsteil Weddersehl rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 1, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden sowie im Internet unter

[www.sg-hankensbüttel.de](http://www.sg-hankensbüttel.de) eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

***Eine Einsichtnahme im Rathaus kann aufgrund der Corona-Krise und der daraus resultierenden Schließung des Rathauses nur unter vorheriger Terminabsprache (05832-8335 oder [info@sg-hankensbuettel.de](mailto:info@sg-hankensbuettel.de)) erfolgen!***

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Dedelstorf, 12.06.2020

(L. S.)

Rodewald  
Bürgermeister

---

**Satzung der Gemeinde Meinersen**  
**über den Erlass einer Veränderungssperre**  
**zum Bebauungsplan "Windpark-Seershausen", Gemeindeteil Seershausen**

**Präambel**

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 16.06.2020 die nachfolgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Zu sichernde Planung**

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat am 16.06.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans "Windpark-Seershausen" im Gemeindeteil Seershausen gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Windpark-Seershausen" im Gemeindeteil Seershausen. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Gebietsabgrenzung<sup>6</sup> dargestellt, diese ist Bestandteil der Satzung.

---

<sup>6</sup> abgedruckt auf Seite 399 dieses Amtsblattes

### § 3

#### Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (vgl. § 14 (1) Nr. 1 BauGB).
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (vgl. § 14 (1) Nr. 2 BauGB).
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

### § 4

#### Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes "Windpark-Seershhausen" für den Gemeindeteil Seershhausen, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, außer Kraft.

Meinersen, den 23.06.2020

(L. S.)

Dietrich  
Gemeindedirektor

---

#### 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.d.F. 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 28.05.2020 folgende Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 04.11.2010 beschlossen:

##### Artikel I - Satzungsänderung

Der § 4 – Gebührensatz- erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je Meter Straßenfront (§ 2) 0,39 € je Monat, die Kosten des Winterdienstes werden in der angefallenen Höhe umgelegt.

##### Artikel II - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Meine, 09.06.2020

(L. S.)

Kielhorn  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

## **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Adenbüttel**

Der Rat der Gemeinde Adenbüttel hat in seiner Sitzung am 18.10.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.07.2020 bis 09.07.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adenbüttel, 15.06.2020

Pölig  
Bürgermeisterin

---

### **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

#### **Bebauungsplan der Innenentwicklung "In den Ackern II" mit örtlicher Bauvorschrift**

##### **2. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Adenbüttel hat in seiner Sitzung am 19.06.2020 den Bebauungsplan der Innenentwicklung „In den Ackern II“ mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans befindet sich im Westen der bebauten Ortslage von Adenbüttel, siehe nachstehende Gebietsabgrenzung<sup>7</sup>.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan der Innenentwicklung in Kraft (§10 Abs.3 BauGB).

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Adenbüttel, Thiberg 1a, 38528 Adenbüttel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adenbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan der Innenentwicklung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Adenbüttel, den 19.06.2020

(L. S.)

Pölig  
Bürgermeisterin

---

<sup>7</sup> abgedruckt auf Seite 400 dieses Amtsblattes

## **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Rötgesbüttel**

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat in seiner Sitzung am 06.05.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.07.2020 bis 09.07.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rötgesbüttel, 15.06.2020

Schölkmann  
Bürgermeister

---

## **Bebauungsplan „Am Spielberg“ mit örtlicher Bauvorschrift, Gemeinde Schwülper, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 12.05.2020 den Bebauungsplan „Am Spielberg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, als Satzung und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen<sup>8</sup>.

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen, die örtliche Bauvorschrift mit den Begründungen liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstr. 11, 38179 Schwülper zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse [www.gemeinde-schwuelper.de](http://www.gemeinde-schwuelper.de) eingesehen werden.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

---

<sup>8</sup> abgedruckt auf Seite 401 dieses Amtsblattes



wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Groß Schwülper, 09.06.2020

(L. S.)

Lestin  
Bürgermeister

---

#### **C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

#### **D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- - -



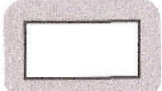




**Übersichtskarte zur Verordnung vom 16.04.2020 über das Landschaftsschutzgebiet PE013 "Erseae"**

**Landkreis Peine**  
Gemeinde Edemissen  
Gemeinde Wendeburg

**Landkreis Gifhorn**  
Gemeinde Meinersen

 Grenze des Landschaftsschutzgebiets  
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)*

 Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

FFH Nr.	FFH Gebietsname
<b>414</b>	Kammolch-Biotop Plockhorst
<b>459</b>	Erse
.....	Landkreisgrenze



**Landkreis Peine**  
Fachdienst Umwelt  
Burgstraße 1  
31224 Peine

*Handwritten signature*

Franz Einhaus  
(Landrat)

Maßstab 1:25.000

Planverfasser:

Planungs-Gemeinschaft GbR **LaReG**

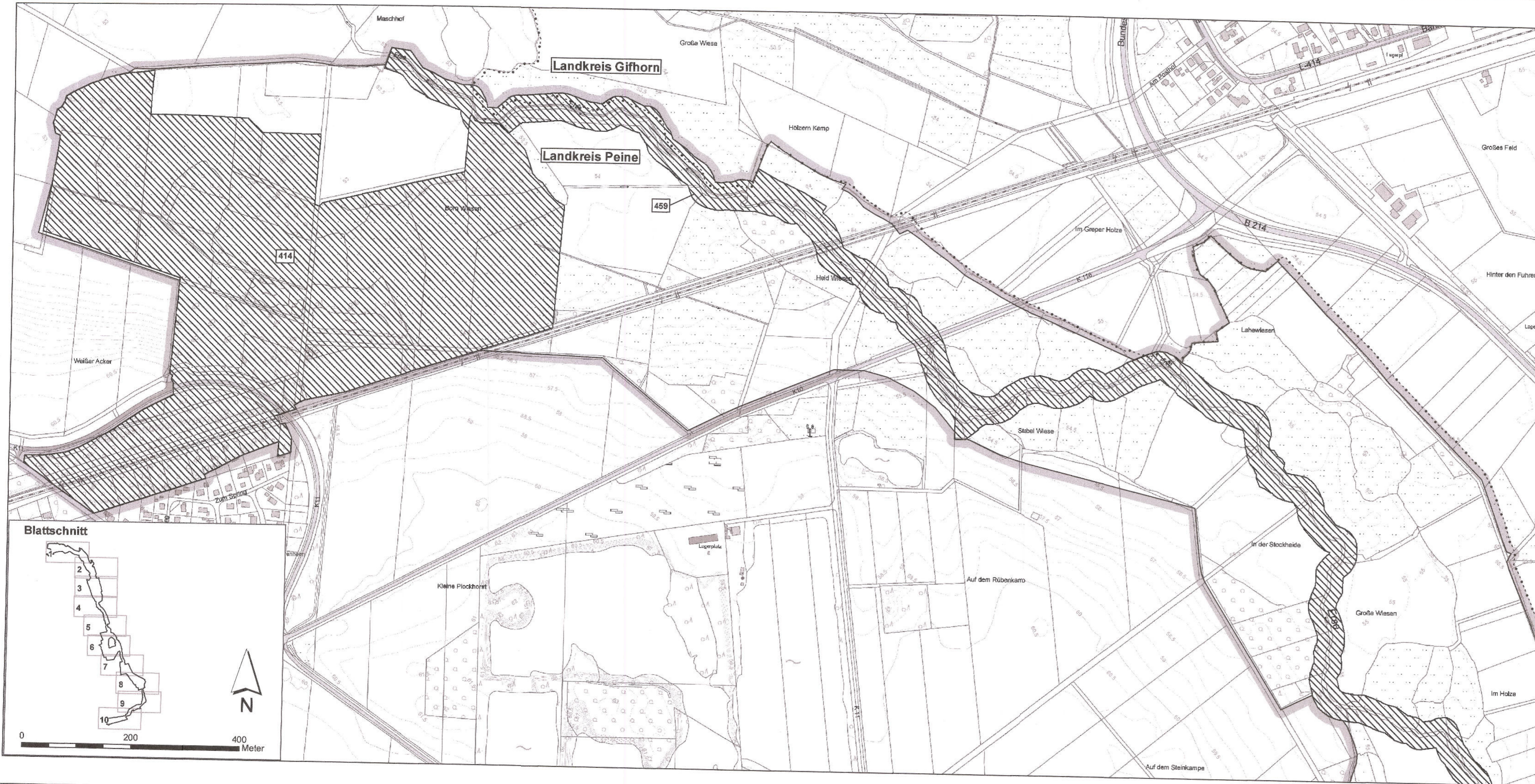
Landschaftsplanung  
Rekultivierung  
Grünplanung

Karte 2  
Blatt 1 von 1

Kartengrundlage: Topografische Karte 1 : 25.000 (DTK 25)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen  
(LGLN: [www.lgln.niedersachsen.de](http://www.lgln.niedersachsen.de))







**Detailkarten zur Verordnung vom 16.04.2020 über das Landschaftsschutzgebiet PE013 "Erseae"**

**Landkreis Peine**  
Gemeinde Edemissen  
Gemeinde Wendeburg

**Landkreis Gifhorn**  
Gemeinde Meinersen

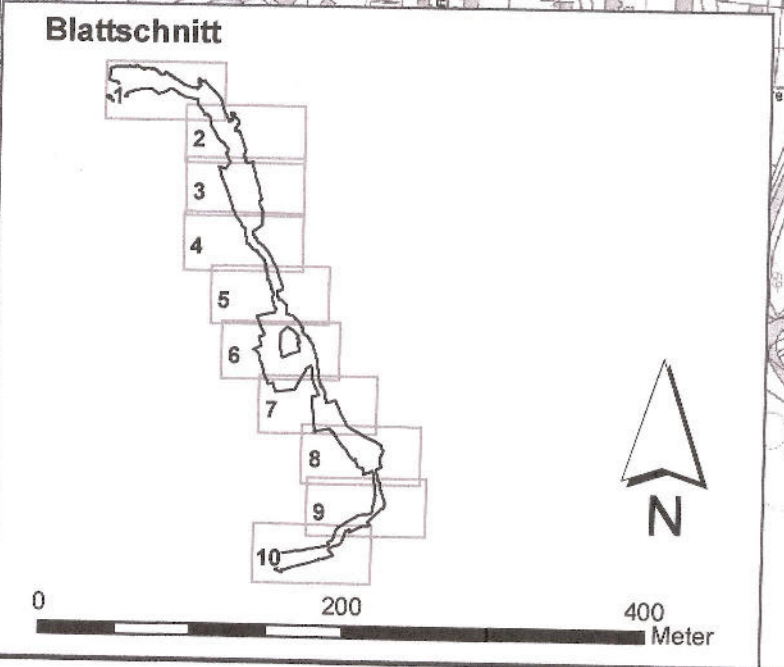
Grenze des Landschaftsschutzgebiets  
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)

Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

**FFH Nr.**    **FFH Gebietsname**  
 414    Kammolch-Biotop Plockhorst

459    Erse

Landkreisgrenze



**Landkreis Peine**  
Fachdienst Umwelt  
Burgstraße 1  
31224 Peine

*Einhaus*

Franz Einhaus  
(Landrat)

Maßstab 1:5.000

Planverfasser:

Planungs-Gemeinschaft GbR **LaReG**

Landschaftsplanung  
Rekultivierung  
Grünplanung

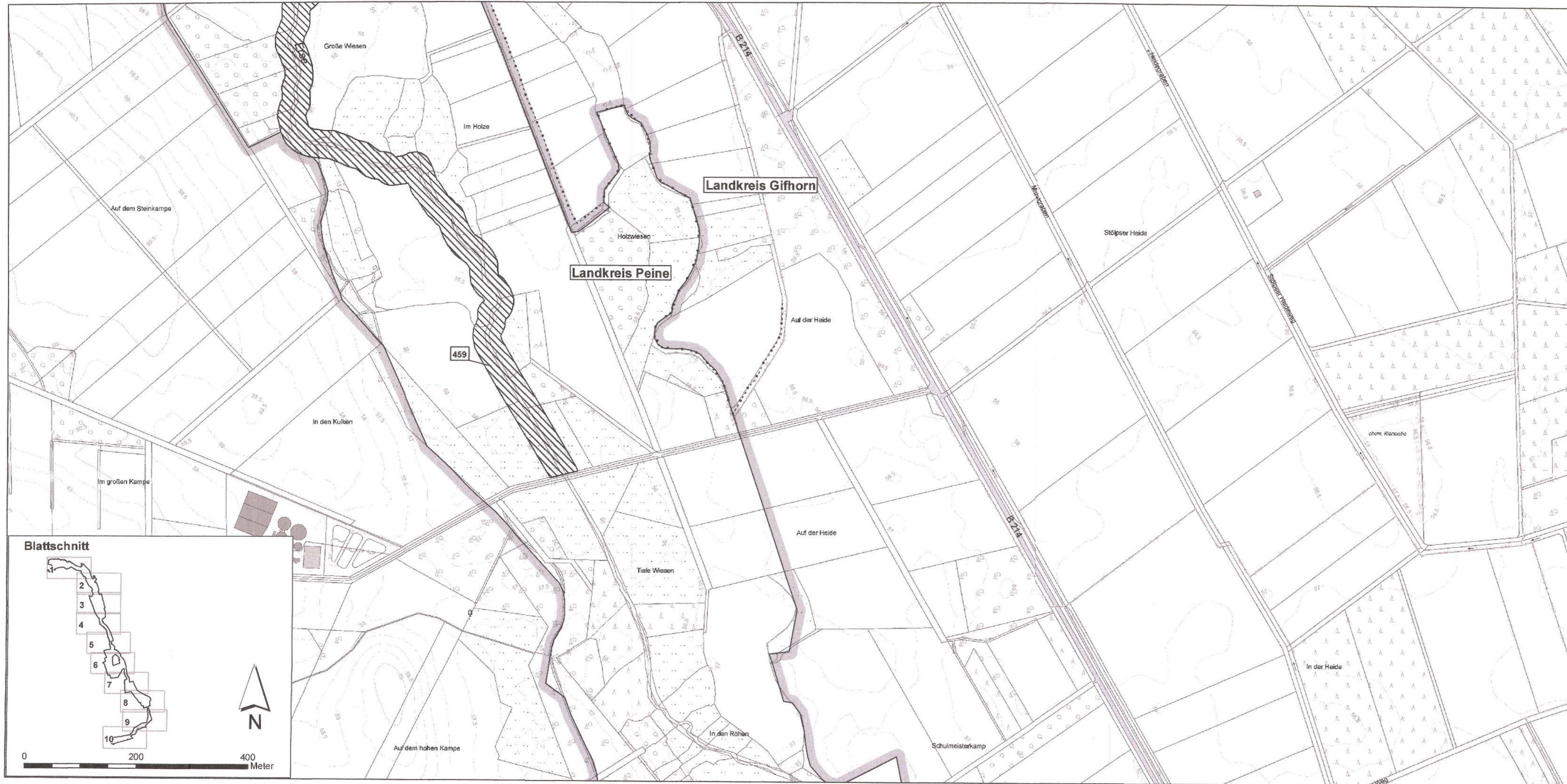
Karte 1

Blatt 1 von 10

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN: www.lgin.niedersachsen.de)







**Detailkarten zur Verordnung vom 16.04.2020 über das Landschaftsschutzgebiet PE013 "Erseae"**

**Landkreis Peine**  
 Gemeinde Edemissen  
 Gemeinde Wendeburg

**Landkreis Gifhorn**  
 Gemeinde Meinersen

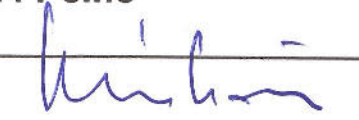

 Grenze des Landschaftsschutzgebiets  
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)

 Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

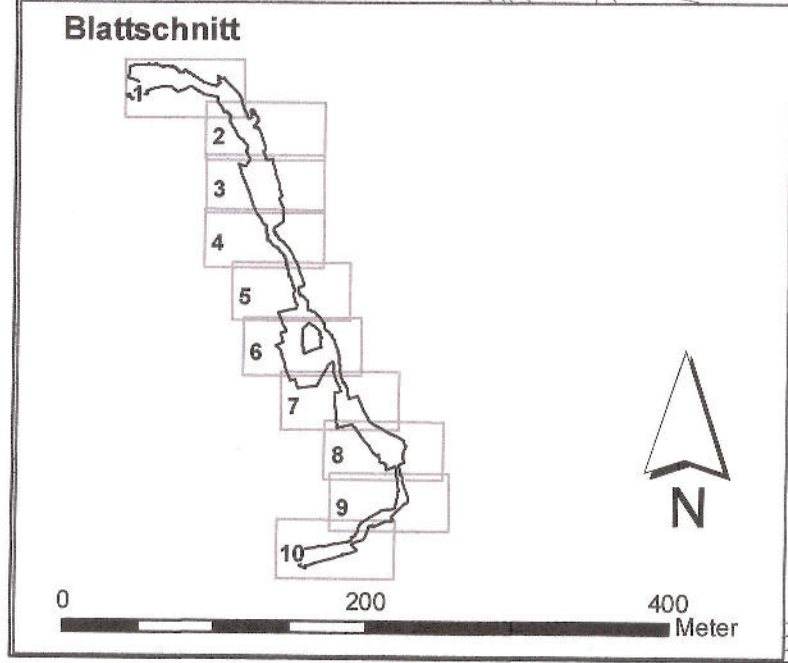
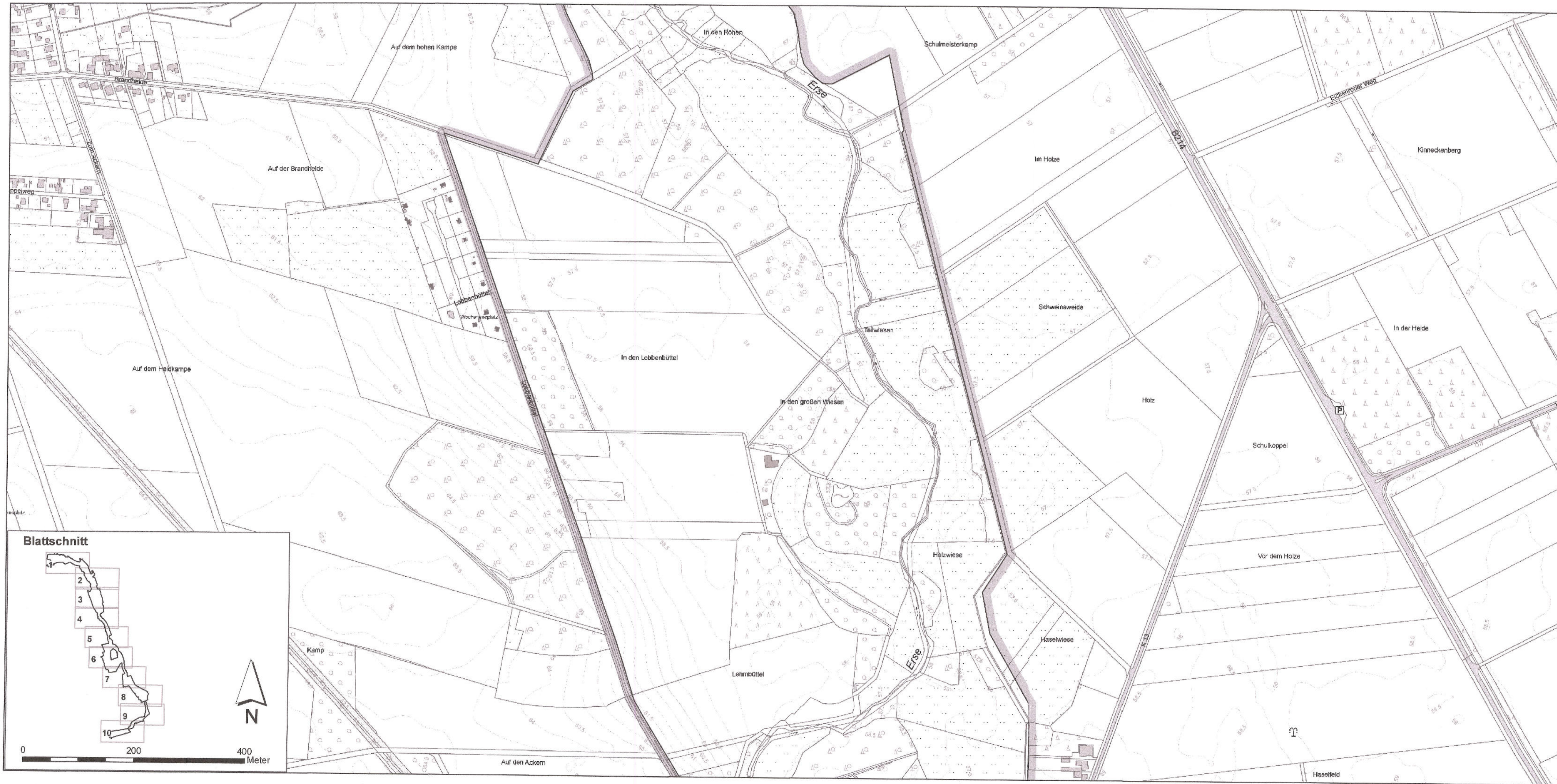
FFH Nr.	FFH Gebietsname
	Kammolch-Biotop Plockhorst
	Erse
	Landkreisgrenze



**Landkreis Peine**  
 Fachdienst Umwelt  
 Burgstraße 1  
 31224 Peine

Franz Einhaus (Landrat)			
Maßstab 1:5.000	Planverfasser:	Planungs-Gemeinschaft GbR	<b>LaReG</b>
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5)		Landschaftsplanung	Karte 1
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.		Rekultivierung	Blatt 2 von 10
© 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN: www.lgin.niedersachsen.de)		Grünplanung	

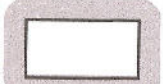






**Detailkarten zur Verordnung vom 16.04.2020 über das Landschaftsschutzgebiet PE013 "Erse"**

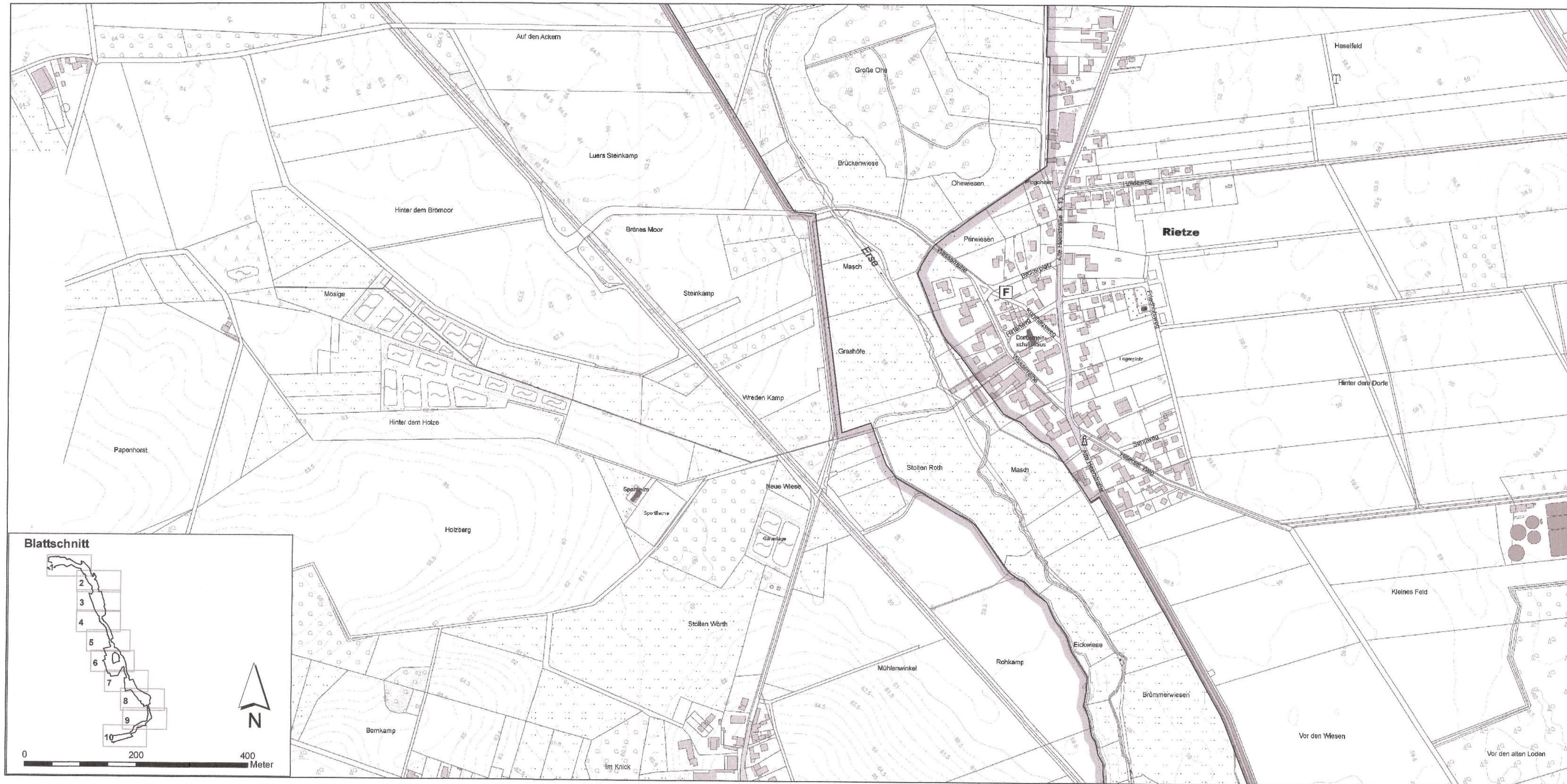
**Landkreis Peine**  
Gemeinde Edemissen  
Gemeinde Wendeburg

**Landkreis Gifhorn**  
Gemeinde Meinersen

-  Grenze des Landschaftsschutzgebiets  
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)*
  -  Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
- | FFH Nr.    | FFH Gebietsname            |
|------------|----------------------------|
| <b>414</b> | Kammolch-Biotop Plockhorst |
| <b>459</b> | Erse                       |
-  Landkreisgrenze

 <p><b>Landkreis Peine</b> Fachdienst Umwelt Burgstraße 1 31224 Peine</p>			
Franz Einhaus (Landrat)			
Maßstab 1:5.000	Planverfasser:	Planungs-Gemeinschaft GbR <b>LaReG</b>	Landchaftsplanung Rekultivierung Grünplanung
Kartgrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5) Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN: www.lgln.niedersachsen.de)			Karte 1 Blatt 3 von 10
			

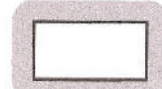






**Detailkarten zur Verordnung vom 16.04.2020 über das  
Landschaftsschutzgebiet PE013  
"Erseae"**

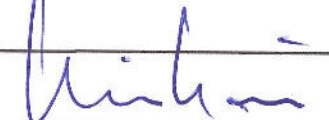
**Landkreis Peine**  
Gemeinde Edemissen  
Gemeinde Wendeburg

**Landkreis Gifhorn**  
Gemeinde Meinersen

-  Grenze des Landschaftsschutzgebiets  
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)*
  -  Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
- | FFH Nr.    | FFH Gebietsname            |
|------------|----------------------------|
| <b>414</b> | Kammolch-Biotop Plockhorst |
| <b>459</b> | Erse                       |
-  Landkreisgrenze



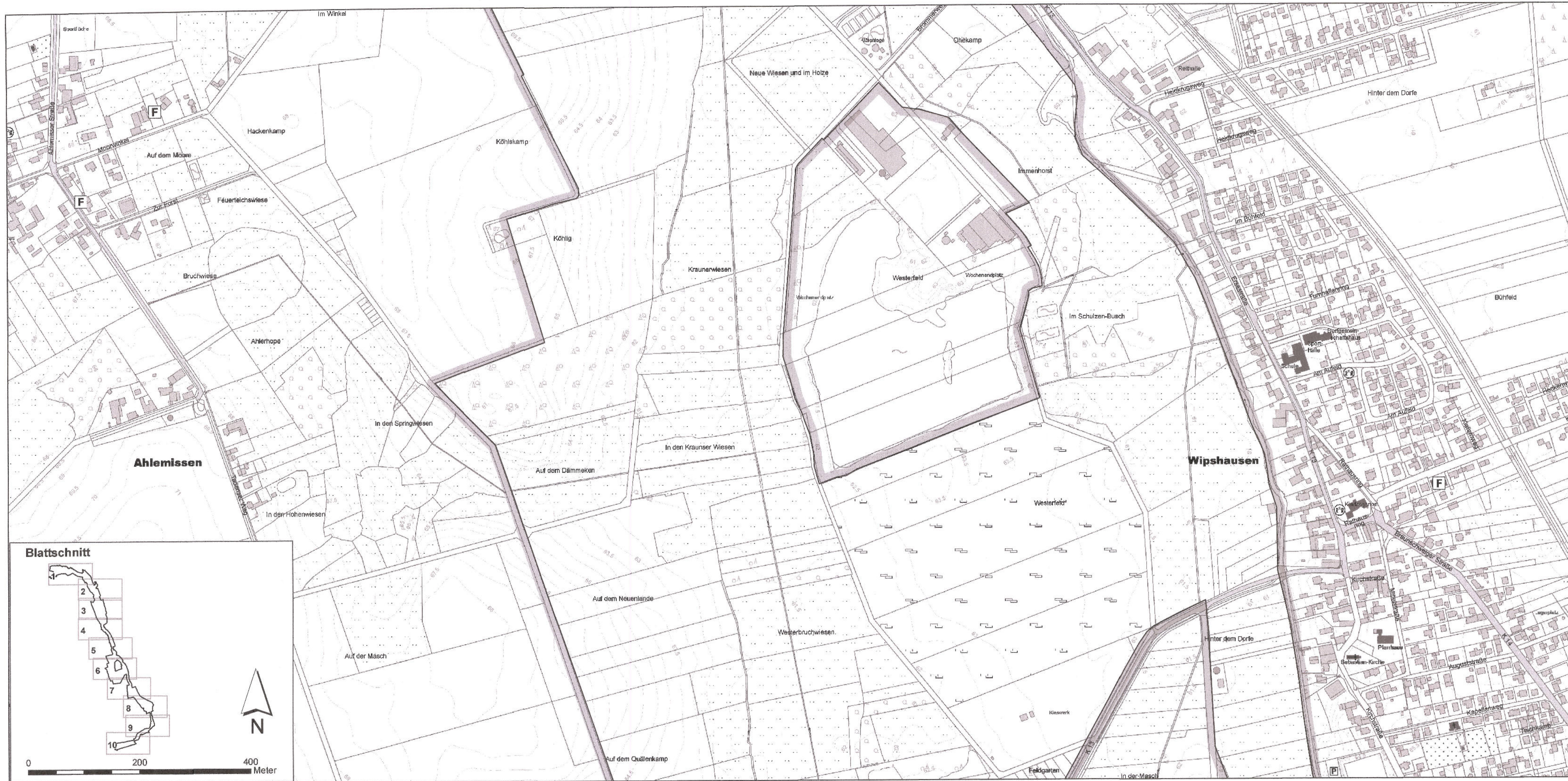
**Landkreis Peine**  
Fachdienst Umwelt  
Burgstraße 1  
31224 Peine

Franz Einhaus (Landrat)					
Maßstab 1:5.000	Planverfasser:	Planungs-Gemeinschaft GbR	<b>LaReG</b>	Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung	Karte 1 Blatt 4 von 10
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5) Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN: www.lgin.niedersachsen.de)					









**Detailkarten zur Verordnung vom 16.04.2020 über das Landschaftsschutzgebiet PE013 "Erseae"**

**Landkreis Peine**  
Gemeinde Edemissen  
Gemeinde Wendeburg

**Landkreis Gifhorn**  
Gemeinde Meinersen

Grenze des Landschaftsschutzgebiets  
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)*

Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

FFH Nr.	FFH Gebietsname
414	Kammolch-Biotop Plockhorst
459	Erse
	Landkreisgrenze



**Landkreis Peine**  
Fachdienst Umwelt  
Burgstraße 1  
31224 Peine

Franz Einhaus  
(Landrat)

Maßstab 1:5.000

Planverfasser:

Planungs-Gemeinschaft GbR **LaReG**

Landchaftsplanung  
Rekultivierung  
Grünplanung

Karte 1  
Blatt 6 von 10

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN: www.lgln.niedersachsen.de)







Detailkarten zur Verordnung vom 16.04.2020 über das

Landschaftsschutzgebiet PE013 "Erse"

Landkreis Peine  
Gemeinde Edemissen  
Gemeinde Wendeburg

Landkreis Gifhorn  
Gemeinde Meinersen

Grenze des Landschaftsschutzgebiets  
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)*

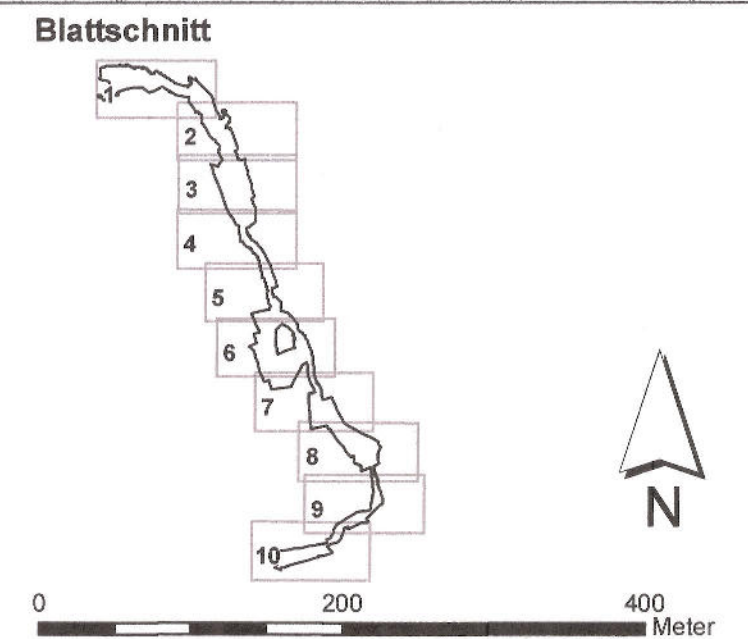
Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

FFH Nr.    FFH Gebietsname

**414**    Kammolch-Biotop Plockhorst

**459**    Erse

-----    Landkreisgrenze

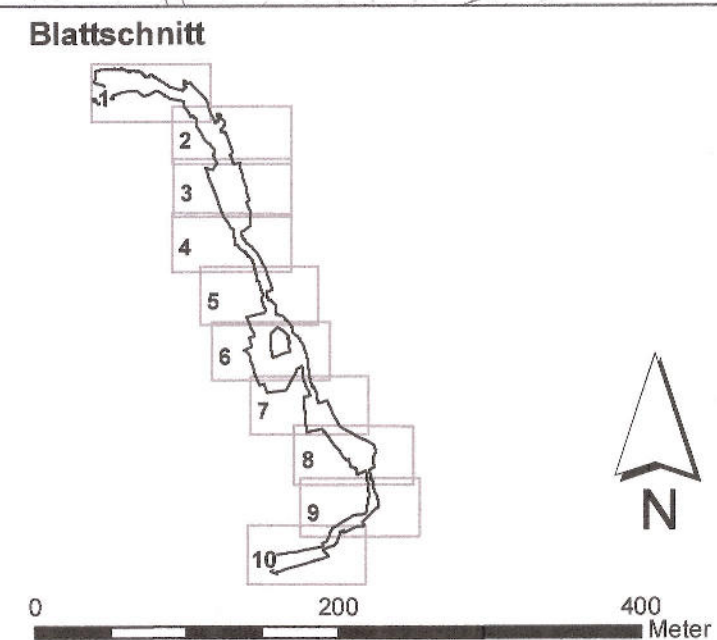
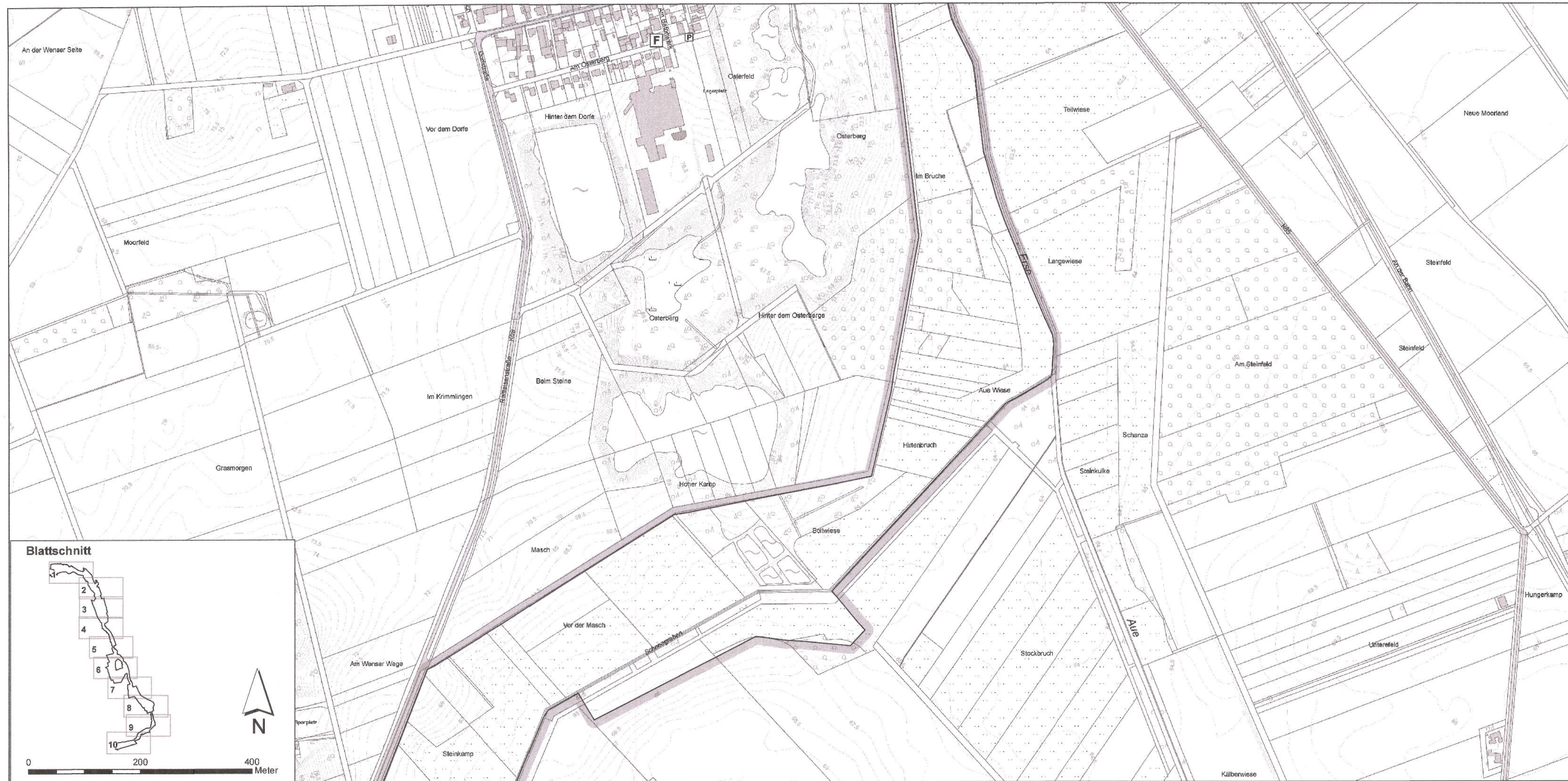


 <p><b>Landkreis Peine</b> Fachdienst Umwelt Burgstraße 1 31224 Peine</p>			
			
Franz Einhaus (Landrat)		Planungs- Gemeinschaft GbR	Karte 1
Maßstab 1:5.000	Planverfasser:	<b>LaReG</b> Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung	Blatt 7 von 10
<small>Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5) Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN: www.lgin.niedersachsen.de)</small>			
			









**Detailkarten zur Verordnung vom 16.04.2020 über das Landschaftsschutzgebiet PE013 "Erseae"**

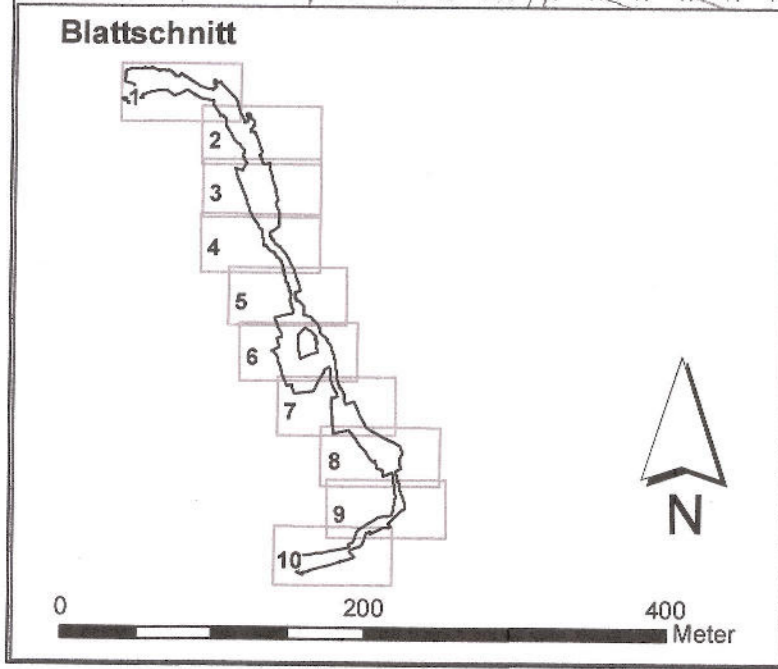
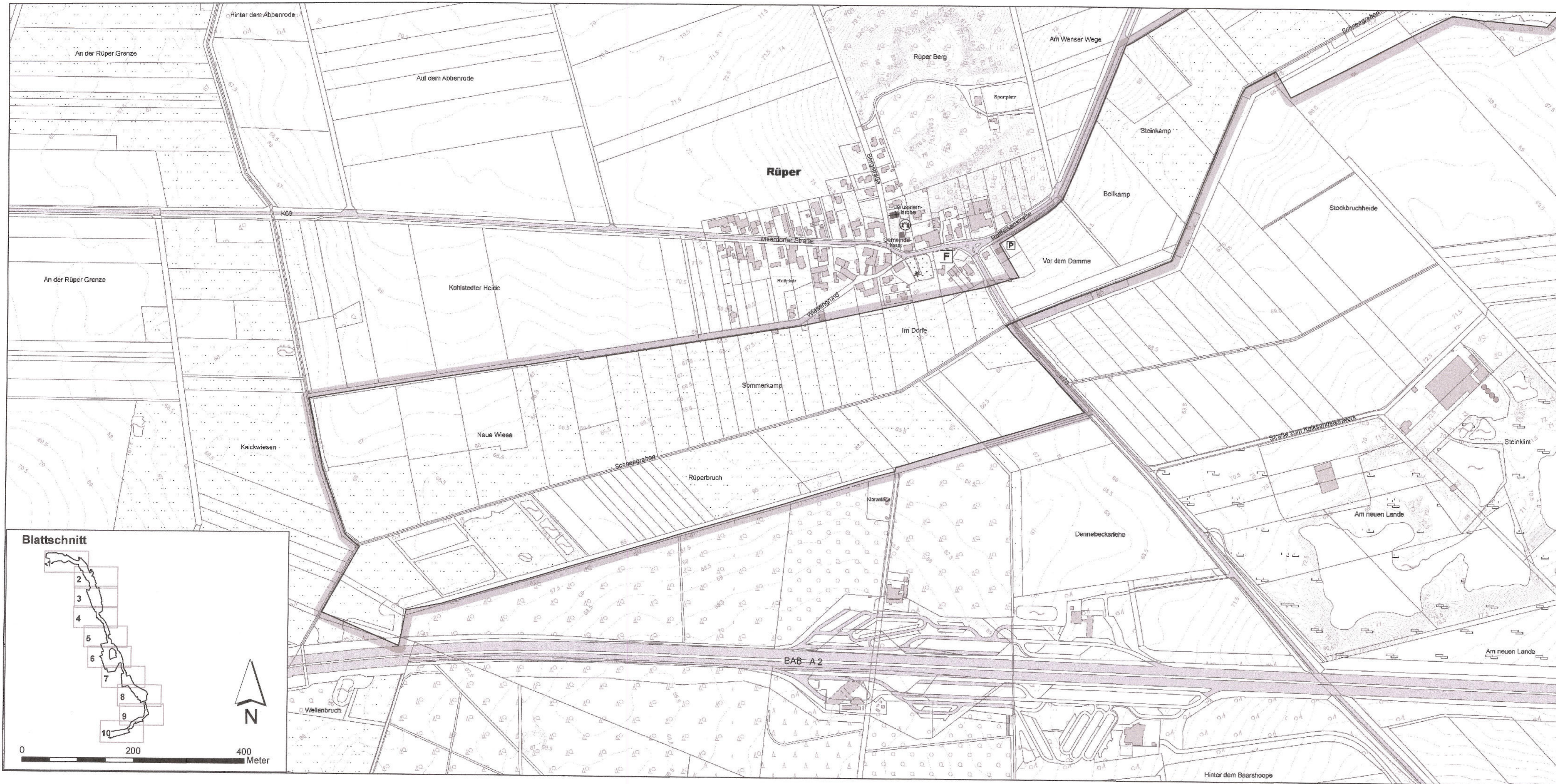
**Landkreis Peine**  
Gemeinde Edemissen  
Gemeinde Wendeburg

**Landkreis Gifhorn**  
Gemeinde Meinersen

-  Grenze des Landschaftsschutzgebiets  
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)*
-  Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
- FFH Nr.**    **FFH Gebietsname**
- 414**        Kammolch-Biotop Plockhorst
- 459**        Erse
-  Landkreisgrenze

 <p><b>Landkreis Peine</b> Fachdienst Umwelt Burgstraße 1 31224 Peine</p>			
Franz Einhaus (Landrat)			
Maßstab 1:5.000	Planverfasser:	Planungs-Gemeinschaft GbR <b>LaReG</b>	Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5) Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN: www.lgln.niedersachsen.de)			Karte 1 Blatt 9 von 10
			





**Detailkarten zur Verordnung vom 16.04.2020 über das Landschaftsschutzgebiet PE013 "Erseae"**

**Landkreis Peine**  
Gemeinde Edemissen  
Gemeinde Wendeburg

**Landkreis Gifhorn**  
Gemeinde Meinersen

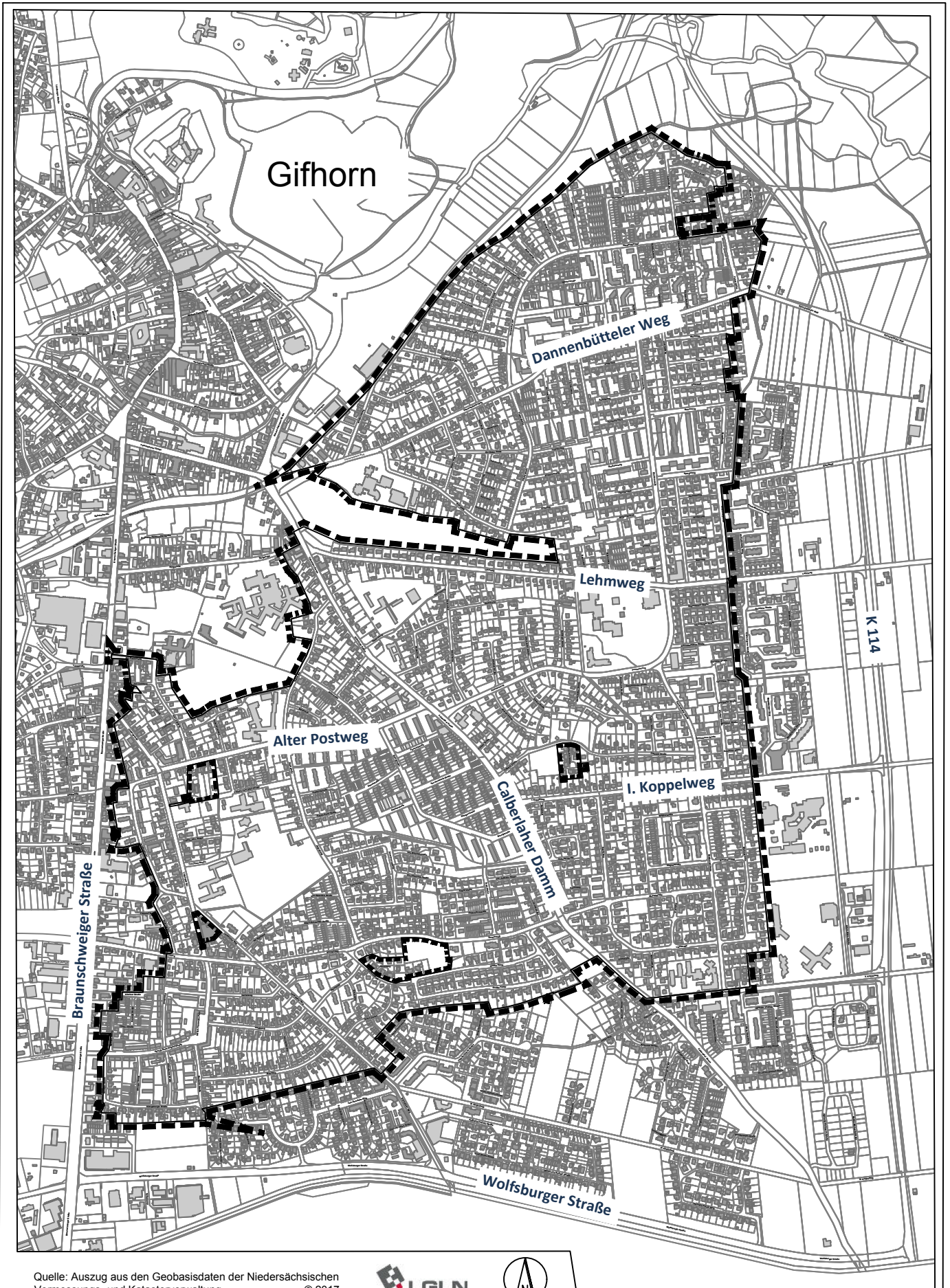
Grenze des Landschaftsschutzgebiets  
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)*

Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

FFH Nr.	FFH Gebietsname
<b>414</b>	Kammolch-Biotop Plockhorst
<b>459</b>	Erse
-----	Landkreisgrenze

 <p><b>Landkreis Peine</b> Fachdienst Umwelt Burgstraße 1 31224 Peine</p>	
Franz Einhaus (Landrat)	
Maßstab 1:5.000	Planverfasser: Planungs-Gemeinschaft GbR <b>LaReG</b>
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5) Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN: www.lgin.niedersachsen.de)	Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung
Karte 1 Blatt 10 von 10	





Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift (ÖBV)  
"Stadt Gifhorn - Südostbereich"

**Veränderungssperre**



Stadt Wittingen  
Landkreis Gifhorn

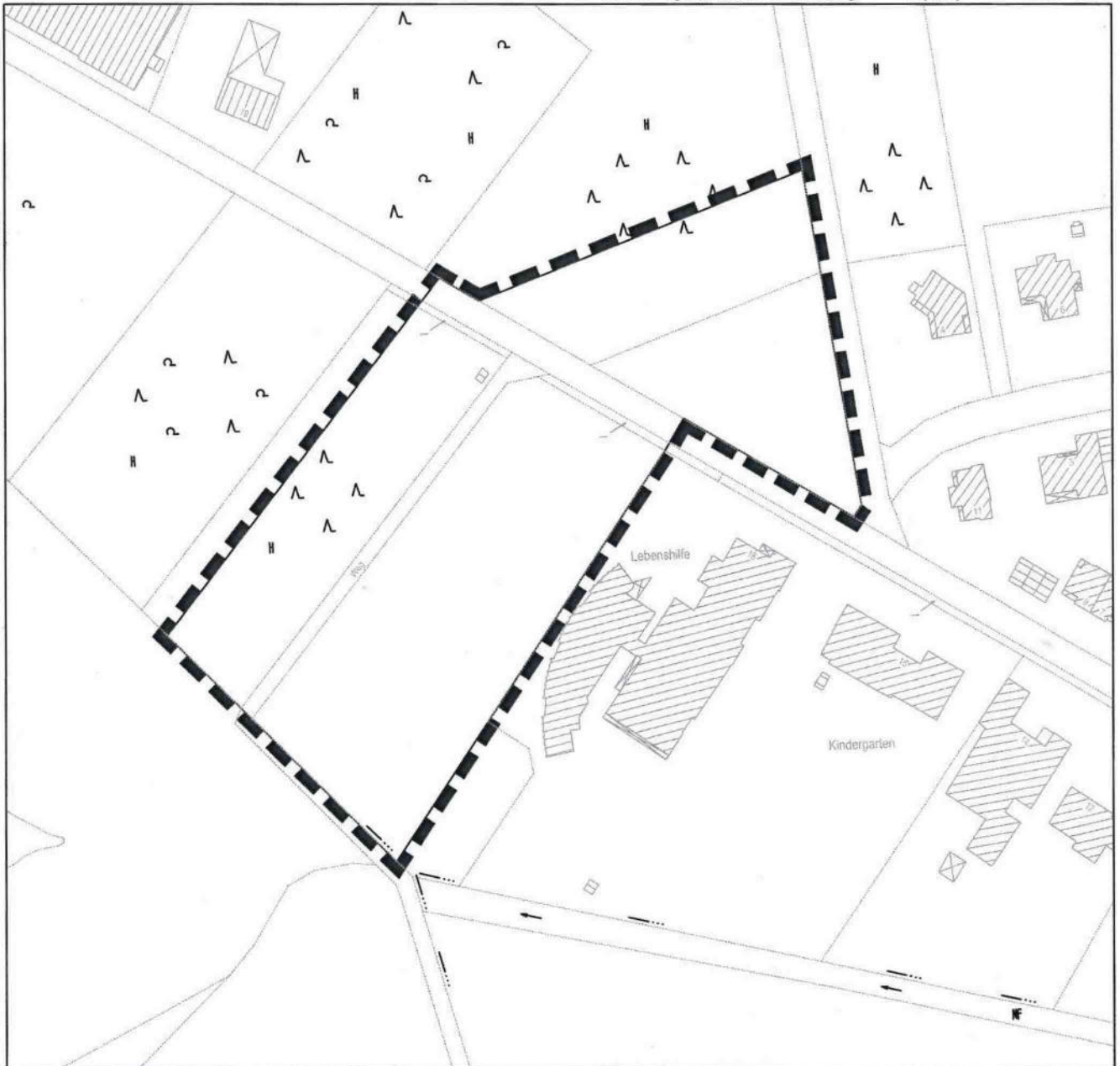
Bebauungsplan  
**KITA Schützenstraße**



**Gebietsabgrenzung**

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte (ALK)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)




Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Wittingen, wie dargestellt.



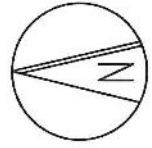
# Samtgemeinde Brome

## Flächennutzungsplan 50. Änderung



 - vom der Genehmigung  
ausgenommen Teil

Siegel



M 1:10.000

**Voitze**  
Gemeinde Tülauf

Stand: Genehmigungsplanlage 06/2019  
Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GfR - Vahrenhausstr. 7 - 38102 Brome-schweng



Kartographische Bearbeitung: GfR  
Ausgang: Aus dem Katasterplan der Gemeinde Brome  
zur Veranschaulichung des Flächennutzungsplans  
der Samtgemeinde Brome  
Kartograph: GfR



**Gemeinde Meinersen, Ortsteil Seershausen  
Landkreis Gifhorn**

**Veränderungssperre zum Bebauungsplan  
Windpark-Seershausen**



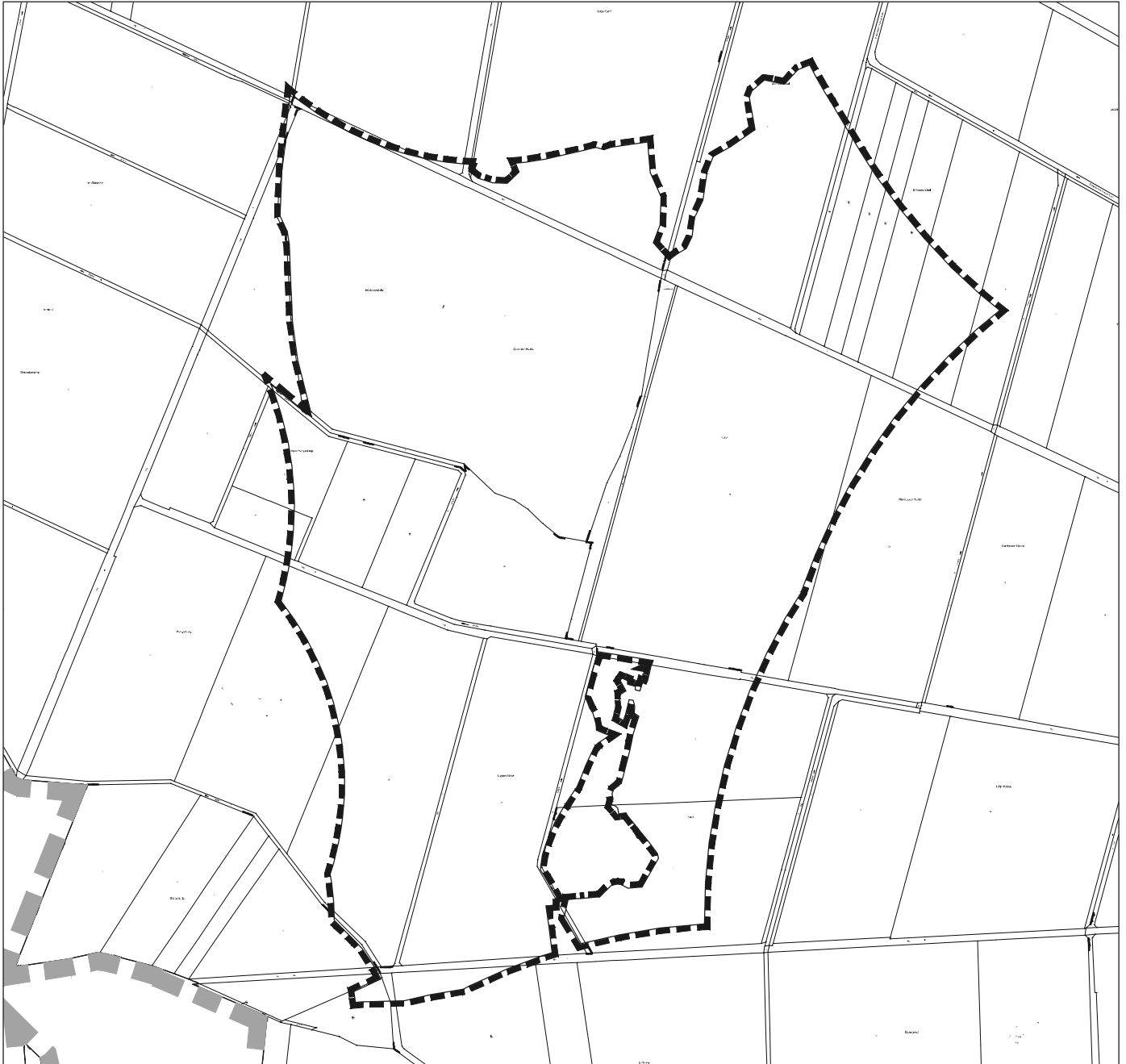
**Gebietsabgrenzung**

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen

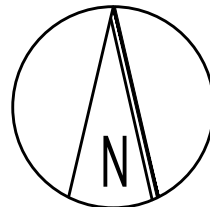
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© (2011) LGLN



Das Plangebiet befindet sich westlich der bebauten Ortslage Seershausen, wie dargestellt.

Gemeinde Adenbüttel  
Landkreis Gifhorn



Bebauungsplan  
**In den Ackern II**

**2. Änderung  
mit örtlicher Bauvorschrift**

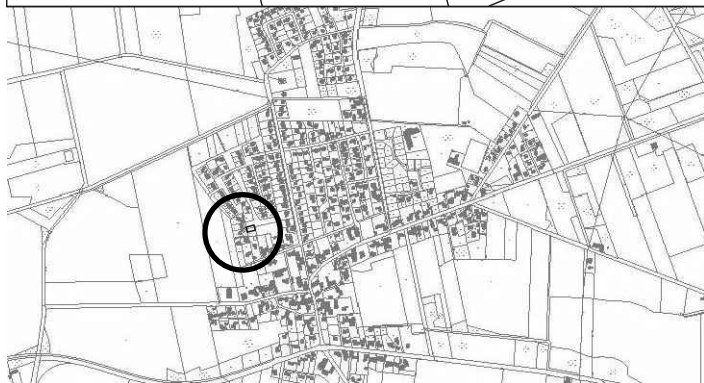
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© (2011) LBLN

**Gebietsabgrenzung**



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Adenbüttel, wie dargestellt.

